



Herr Guy Parmelin, Bundespräsident  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Email an:  
vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Bern, 17. August 2021

## Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP die Gelegenheit wahr, sich zur Ausgestaltung der Unternehmensentlastung zu äussern.

### 1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Der Vorliegende Bundesgesetzesentwurf basiert auf der Motion 16.3388 Sollberger, welche die EVP im parlamentarischen Prozess gemäss der Empfehlung des Bundesrates ablehnte, da zum einen bereits Anstrengungen zur Begrenzung der Regulierung vorgenommen wurden und zum anderen eine Überbewertung der Unternehmensinteressen im parlamentarischen Prozess befürchtet wurde.

Dennoch ist die EVP mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden. Die Massnahmen zur Reduktion der Regulierungsbelastung von Unternehmen erscheinen der EVP sinnvoll und umsichtig gewählt. Nichtsdestotrotz erscheinen der EVP die vorliegenden gesetzlichen Grundlagen nach wie vor als selbstverständlich und es stellt sich die Frage, ob diese nicht auch mit einem Leitfaden statt mit einem neuen Gesetz umgesetzt werden könnten.

Die EVP schlägt lediglich zwei konkrete Änderungen vor.

### 2. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten und Änderungsanträge

#### 1. Abschnitt Regulierungsgrundsätze, Art. 1

**Art. 1 Abs. 1 lit. a** beschreibt den Grundsatz für neue Regulierungen damit, dass Regulierungsalternativen mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis für die *Volkswirtschaft* zu wählen seien. Der erläuternde Bericht hingegen spricht vom besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für *Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft*. Es ist unüblich, dass unter Volkswirtschaft auch nicht-monetäre Kosten und Nutzen für die Gesellschaft und Anliegen des Umweltschutzes, welche nicht in den klassischen volkswirtschaftlichen Produktionszyklus einfließen, mitgemeint sind.

Auch wenn klar ist, dass der Nutzen für Umwelt und Gesellschaft meist überhaupt den Anstoss für Regulierungsbestrebungen bildet und diese Interessen oft schwer monetär zu beziffern und entsprechend mit Kosten bzw. Nutzen für die Wirtschaft zu vergleichen sind, ist es für die EVP wichtig, dass diese beiden Aspekte dennoch in die Formulierung des Gesetzes explizit einfließen.

Es ist klar, dass die Feststellung des besten Kosten-Nutzenverhältnisses insbesondere unter Einbezug verschiedener Aspekte nicht einfach und oft nicht eindeutig ist. Die EVP ist aber der Ansicht, dass dies kein Problem darstellt, da es zu den zentralen Aufgaben der Politik und Verwaltung gehört, eine solche Beurteilung und Gewichtung vorzunehmen.

Die EVP schlägt für Art. 1 Abs. 1 lit. A folgende Änderung vor:

**Art. 1**

1 Bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes ist darauf hinzuwirken, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und den Unternehmen wenig Belastung verursacht. Dazu sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

a. Es ist diejenige Regulierungsalternative mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis für ~~die Volkswirtschaft~~ Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu wählen.

[...]

**Art. 5 Bereichsstudien: Begriff und Themenfindung**

Die EVP begrüsst das vorgeschlagene Vorgehen mit der Durchführung von Bereichsstudien. Da der Aufwand für solche Studien aber relativ gross ist, schlägt die EVP vor, deutlich weniger Themen für die Bereichsstudien auszuwählen.

Die Reduktion der Regulierungsbelastung von Unternehmen ist eines von vielen Themen, welches die Verwaltung und Politik beschäftigen. Die Durchführung von jährlich bis zu fünf Themen übertrifft aus der Sicht der EVP die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Themas. Die Studien sollten sich auf jene Themen fokussieren, bei welchen das grösste Verbesserungspotential besteht. Wir erachten somit ein bis drei Themen pro Jahr als ausreichend.

Die EVP für Art. 5 Abs. 4 folgende Änderung vor:

**Art. 5**

[...]

4 Der Bundesrat legt jährlich ~~drei bis fünf~~ ein bis drei Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele.

**3. Abschnitt: Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten**

Die EVP begrüsst die Anstrengungen zur Digitalisierung im Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden sehr. Die vorgeschlagene Umsetzung dieser erachtet die EVP als sinnvoll und hat keine Änderungsvorschläge.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz